

**Tenor**

1. Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster gilt nicht für als Auftragsarbeiten entworfene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.
2. Unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ist Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen, dass das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Entwerfer zusteht, sofern es nicht vertraglich auf einen Rechtsnachfolger übertragen wurde.

(<sup>1</sup>) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Juli 2009  
(Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstol —  
Schweden) — SCT Industri AB i likvidation/Alpenblume  
AB**

(Rechtssache C-111/08) (<sup>1</sup>)

*(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche  
Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen — Gel-  
tungsbereich — Konkurse)*

(2009/C 205/12)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Högsta domstol

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: SCT Industri AB i likvidation

Beklagte: Alpenblume AB

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Högsta domstol — Auslegung von Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Urteil eines Gerichts eines Mitgliedstaats A, mit dem der Konkursverwalter eines in einem Mitgliedstaat B betriebenen Konkursverfahrens für unzuständig erklärt wird, die im Mitgliedstaat A belegenen Vermögensgegenstände der in Konkurs gefallenen Gesellschaft zu veräußern — Von der Erwerbengesellschaft erhobene Klage auf Wiedererlangung der von ihr im Rahmen des Konkursverfahrens erworbenen Gesellschaftsanteile, die die veräußernde Gesellschaft gemäß dem die Veräußerung für unwirksam erklärenden Urteil wieder übernommen hat

**Tenor**

Die Ausnahme in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entschei-

dungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass sie eine Entscheidung eines Gerichts in einem Mitgliedstaat A über die Eintragung als Inhaber von Anteilen einer im Mitgliedstaat A ansässigen Gesellschaft erfasst, wonach die Übertragung dieser Anteile deshalb als unwirksam betrachtet werden muss, weil das Gericht des Mitgliedstaats A die Befugnisse eines Konkursverwalters eines Mitgliedstaats B im Rahmen eines im Mitgliedstaat B durchgeführten und beendeten Konkursverfahrens nicht anerkennt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 116 vom 9.5.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 9. Juli 2009  
(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs —  
Deutschland) — Peter Rehder/Air Baltic Corporation**

(Rechtssache C-204/08) (<sup>1</sup>)

*(Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 5 Nr. 1 Buchst. b  
zweiter Gedankenstrich — Verordnung [EG] Nr. 261/2004  
— Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a —  
Übereinkommen von Montreal — Art. 33 Abs. 1 — Luftver-  
kehr — Klagen von Fluggästen gegen Fluggesellschaften auf  
Ausgleichszahlungen bei Annullierung von Flügen — Erfül-  
lungsort der Leistung — Gerichtliche Zuständigkeit bei einer  
Beförderung im Luftverkehr von einem Mitgliedstaat in einen  
anderen Mitgliedstaat durch eine in einem dritten Mitglied-  
staat ansässige Fluggesellschaft)*

(2009/C 205/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Peter Rehder

Beklagte: Air Baltic Corporation

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) — Auslegung von Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Ausgleichszahlung nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, die ein Fluggast, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, von einem Luftfahrtunternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, wegen der Annullierung eines Fluges zwischen dem erstgenannten Mitgliedstaat und einem dritten Mitgliedstaat verlangt — Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Fluggast seinen Wohnsitz hat? — Bestimmung des Ortes in einem Mitgliedstaat, an dem die Dienstleistungen nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen

**Tenor**

Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass im Fall einer Beförderung von Personen im Luftverkehr von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage eines mit einer einzigen Luftfahrtgesellschaft, dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, geschlossenen Vertrags für eine auf diesen Beförderungsvertrag und die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 gestützte Klage auf Ausgleichszahlungen nach Wahl des Klägers das Gericht des Ortes des Abflugs oder das des Ortes der Ankunft des Flugzeugs entsprechend der Vereinbarung dieser Orte in dem Vertrag zuständig ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 197 vom 2.8.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juli 2009  
— Kommission der Europäischen Gemeinschaften/  
Königreich Spanien**

(Rechtssache C-272/08) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie  
2004/83/EG — Asylrecht — Nicht fristgerechte Umsetzung)**

(2009/C 205/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und E. Adsera Ribera)

**Beklagter:** Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: B. Plaza Cruz)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304, S. 12) nachzukommen

**Tenor**

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und

über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 209 vom 15.8.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 2. Juli 2009  
(Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München  
— Deutschland) — Zino Davidoff SA/Bundesfinanz-  
direktion Südost**

(Rechtssache C-302/08) (<sup>1</sup>)

**(Marken — Internationale Registrierung — Protokoll zum  
Madriider Abkommen — Verordnung [EG] Nr. 40/94 —  
Art. 146 — Gleiche Wirkungen einer internationalen Regis-  
trierung und einer Gemeinschaftsmarke in der Gemeinschaft  
— Verordnung [EG] Nr. 1383/2003 — Art. 5 Abs. 4 —  
Waren, die im Verdacht stehen, eine Marke zu verletzen —  
Tätigwerden der Zollbehörden — Inhaber einer Gemein-  
schaftsmarke — Anspruch auf Tätigwerden auch in anderen  
Mitgliedstaaten als dem der Antragstellung — Ausweitung  
auf den Inhaber einer internationalen Registrierung)**

(2009/C 205/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht München

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

**Klägerin:** Zino Davidoff SA

**Beklagte:** Bundesfinanzdirektion Südost

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht München — Auslegung von Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. L 196, S. 7) — Nur für die Inhaber von Gemeinschaftsmarken vorgesehenes Recht, einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, mit dem außer dem Tätigwerden der Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird, auch das Tätigwerden der Zollbehörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten beantragt wird — Erstreckung dieses Rechts auf die Inhaber von international eingetragenen Marken im Sinne von Art. 146 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke — Rechtsfolgen des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Madriider Protokoll über die internationale Registrierung von Marken